**Regierungspräsidium Gießen**

**Abteilung IV Umwelt**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vorhaben der HessenEnergie – Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH:**

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 04.08.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 07.11.2014 wird der

**HessenEnergie –**

**Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH**

**Mainzer Str. 98 – 102**

**65189 Wiesbaden**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

**Genehmigung**

erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Lauterbach, Gemarkung Maar, Windvorranggebiet 5301 nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen,

**4 Windenergieanlagen**

vom Typ Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 3,45 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| WEANr. | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM-Koordinaten |
| Rechtswert | Hochwert |
| WEA 2 L | Lauterbach | MaarReuters | 3410 | 42/1 | 32.526131 | 5.615713 |
| WEA 3 L | Lauterbach | Maar | 34 | 2 | 32.526642 | 5.616135 |
| WEA 4 L | Lauterbach | Maar | 37 | 2 | 32.527318 | 5.616071 |
| WEA 5 | Lauterbach | Maar | 36 | 3, 4/1 | 32.527124 | 5.616466 |

Die Genehmigung berechtigt ferner

* zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen,
* zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h.

vom 31.08.2021

bis zum 13.09.2021

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen](https://rp-giessen.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen)

Zudem liegt der Bescheid nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus bei:

• Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91, 35396 Gießen

E-Mail-Adresse: geschaeftzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de

Tel.: +49 641 303-4391 und -4392

• Stadtverwaltung der Kreisstadt Lauterbach

Marktplatz 14, 36341 Lauterbach

E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@lauterbach-hessen.de

Tel.: +49 6641 1840

• Gemeindeverwaltung Schwalmtal

Alsfelder Straße 72, 36318 Schwalmtal

E-Mail-Adresse: rathaus@schwalmtal-hessen.de

Tel.: +49 6638 9185-0

und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten. Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 14.09.2021.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter Angabe des untenstehenden Aktenzeichens unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de.

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/he](http://www.uvp-verbund.de/he) verfügbar.

Gießen, **Regierungspräsidium Gießen**

den 12.08.2021 **Abteilung IV Umwelt**

 **RPGI-43.1-53e1560/3-2014/2**